



Group of States against Corruption
Groupe d'États contre la corruption



V I E R T E E V A L U I E R U N G S R U N D E

Annahme: 12. Juni 2026
Veröffentlicht: 27. August 2026

Öffentlich
GrecoRC4(2026)8

VIERTE EVALUIERUNGSRUNDE

Verhinderung von Korruption bei Abgeordneten,
Richtern und Staatsanwälten

Vierter *VORLÄUFIGER* UMSETZUNGSBERICHT ÖSTERREICH

Angenommen von GRECO in der 103. Vollversammlung
(Straßburg, 8.–12. Juni 2026)

I. EINFÜHRUNG

1. [Der Evaluierungsbericht der vierten Runde über Österreich](#) wurde bei der 73. Vollversammlung von GRECO (21. Oktober 2016) angenommen und nach Genehmigung Österreichs am 13. Februar 2017 veröffentlicht. Die vierte Evaluierungsrunde von GRECO befasst sich mit der „Verhinderung von Korruption bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten“.
2. In dem von GRECO bei ihrer 81. Vollversammlung (7. Dezember 2018) angenommenen und nach Genehmigung durch Österreich am 17. Juli 2019 veröffentlichten [Umsetzungsbericht](#) wurde festgestellt, dass nur eine der 19 im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen zufriedenstellend umgesetzt worden war, fünf Empfehlungen teilweise umgesetzt worden waren und dreizehn nicht umgesetzt worden waren. GRECO kam zu dem Schluss, dass der sehr geringe Grad der Umsetzung der Empfehlungen „insgesamt unbefriedigend“ sei, und beschloss, das Verfahren bei Nichtumsetzung anzuwenden.
3. Im [vorläufigen Umsetzungsbericht](#), der von GRECO bei ihrer 85. Vollversammlung (25. September 2020) angenommen und am 1. März 2021 veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass der geringe Grad der Umsetzung der Empfehlungen „insgesamt unbefriedigend“ bleibt.
4. Im [zweiten vorläufigen Umsetzungsbericht](#), der von GRECO bei ihrer 89. Vollversammlung (3. Dezember 2021) angenommen und am 20. April 2022 veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass der geringe Grad der Umsetzung der Empfehlungen nicht mehr „insgesamt unbefriedigend“ sei.
5. Im [zweiten Umsetzungsbericht](#), der von GRECO bei ihrer 94. Vollversammlung (9. Juni 2023) angenommen und am 16. November 2023 veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass der Grad der Umsetzung der Empfehlungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der Geschäftsordnung erneut „insgesamt unbefriedigend“ war, da die überwiegende Mehrheit der Empfehlungen weiterhin nur teilweise oder gar nicht umgesetzt war.
6. Im [dritten vorläufigen Umsetzungsbericht](#), der von GRECO bei ihrer 98. Vollversammlung (22. November 2024) angenommen und am 26. März 2025 veröffentlicht wurde, kam GRECO zu dem Schluss, dass der derzeitige Grad der Umsetzung der Empfehlungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der Geschäftsordnung „insgesamt unbefriedigend“ sei. GRECO beschloss daher, Artikel 32 anzuwenden, der sich auf Mitglieder bezieht, die den Empfehlungen im Evaluierungsbericht nicht nachkommen. Gemäß Artikel 31 Absatz 8.2 der Geschäftsordnung bat GRECO den Leiter der österreichischen Delegation, einen Bericht über die Maßnahmen zur Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen vorzulegen. Dieser am 26. November 2025 vorgelegte Bericht bildet die Grundlage für den vorliegenden Bericht.
7. In diesem [vierten vorläufigen Umsetzungsbericht](#) werden die Fortschritte bei der Umsetzung der noch ausstehenden Empfehlungen (Empfehlungen ii bis xii, xiv, xvi, xvii, xviii und xix) seit dem vorherigen dritten [vorläufigen Umsetzungsbericht](#) bewertet und eine Gesamtbewertung des Grads der Umsetzung dieser Empfehlungen durch Österreich vorgenommen.
8. GRECO hat Polen (in Bezug auf Abgeordnete) und Liechtenstein (in Bezug auf Richter und Staatsanwälte) ausgewählt, um Berichterstatter für das Umsetzungsverfahren zu ernennen. Die ernannten Berichterstatter waren Herr Piotr CHARKIEWICZ für Polen und Herr Fabian RITTER für Liechtenstein. Bei der Erstellung dieses vierten [vorläufigen Umsetzungsberichts](#) wurden sie vom GRECO-Sekretariat unterstützt.

II. ANALYSE

Verhinderung von Korruption bei Abgeordneten

Empfehlung ii bis viii

9. GRECO empfiehlt: (i) einen Verhaltenskodex (oder Ethikkodex) für Abgeordnete zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen; (ii) dafür zu sorgen, dass es einen Mechanismus gibt, um sowohl den Kodex bekannt zu machen als auch um den Abgeordneten Beratung zur Verfügung zu stellen, aber auch um diese Standards bei Bedarf durchzusetzen. (Empfehlung ii)
10. GRECO empfiehlt: (i) die für Abgeordnete bestehenden Implikationen des derzeitigen Meldesystems für Einkünfte und Nebenbeschäftigungen klarzustellen, wenn es um Interessenskonflikte geht, die durch diese Meldungen nicht unbedingt aufgedeckt werden, und in diesem Zusammenhang ii) eine Verpflichtung zur Offenlegung auf Ad-hoc-Basis festzulegen, wenn in Bezug auf einen Verhandlungsgegenstand - sei es im Plenum oder in Ausschüssen - ein Konflikt zwischen konkreten persönlichen Interessen einzelner Abgeordneter entstehen könnte oder betreffend andere Arbeiten, die mit ihrem Mandat zusammenhängen. (Empfehlung iii)
11. GRECO empfiehlt, innerhalb des Parlaments interne Regeln und Orientierungshilfen betreffend die Annahme, Bewertung und Offenlegung von Geschenken, Bewirtung und anderen Vorteilen, einschließlich externer Unterstützungsquellen, die Parlamentariern zur Verfügung gestellt werden, vorzusehen und deren Einhaltung durch die Parlamentarier ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den Regeln über Politfinanzierung zu überwachen. (Empfehlung iv)
12. GRECO empfiehlt, den gesetzlichen Rahmen zur Regelung von Lobbying dahingehend zu überprüfen, dass i) die Transparenz dieser Tätigkeiten (auch für die Öffentlichkeit) sowie die Einheitlichkeit der Vorschriften verbessert wird, insbesondere betreffend das Verbot, das Parlamentariern untersagt, selbst als Lobbyisten tätig zu sein, und eine ordnungsgemäße Überwachung dieser Meldepflichten und Einschränkungen zu gewährleisten ii) die Art und Weise der Kontakte von Abgeordneten zu Lobbyisten und anderen Personen, die die parlamentarische Arbeit beeinflussen wollen, zu regeln. (Empfehlung v)
13. GRECO empfiehlt, (i) die bestehenden Meldevorschriften zu überprüfen und einheitliche und aussagekräftige Angaben zu Vermögen, Schulden und Verbindlichkeiten sowie genauere Angaben zu den Einkünften aufzunehmen (ii) eine Erweiterung des Meldeumfangs in Erwägung zu ziehen und auch Informationen über Ehepartner und Unterhaltsberechtigte aufzunehmen (wobei es sich versteht, dass diese Informationen nicht unbedingt veröffentlicht werden müssen). (Empfehlung vi)
14. GRECO empfiehlt, dass i) die zukünftigen Meldungen zu Einkommen, Vermögen und Interessen/Beteiligungen von einem Organ überwacht werden sollte, das mit dem Mandat, den rechtlichen und sonstigen Mitteln ausgestattet ist und über das für eine effektive, transparente und proaktive Ausübung dieser Funktion nötige Maß an Spezialisierung und Unabhängigkeit verfügt und ii) dass dieses Organ in der Lage sein sollte, bei Bedarf weitere Gesetzesänderungen vorzuschlagen und in diesem Bereich Orientierungshilfe zu geben. (Empfehlung vii)
15. GRECO empfiehlt, dass Übertretungen der wichtigsten bestehenden und zukünftigen Vorschriften in Bezug auf die Integrität von Parlamentariern, auch betreffend das Meldesystem gemäß Unv-Transparenz-G, adäquate Sanktionen nach sich ziehen

sollten und dass die Öffentlichkeit über die verhängten Sanktionen informiert werden sollte. (Empfehlung viii)

16. GRECO erinnert daran, dass im vorherigen Bericht keine Fortschritte berichtet worden waren, da die Behörden angaben, dass keine neuen Maßnahmen ergriffen worden seien, die Beratungen nicht zu einer Umsetzung geführt hätten und die weiteren Arbeiten an den Empfehlungen bis nach den Nationalratswahlen im September 2024 zurückgestellt worden seien. Daher kam GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlungen ii, iii, iv und vi weiterhin nur teilweise umgesetzt seien und die Empfehlungen v, vii und viii nach wie vor nicht umgesetzt seien.
17. Die österreichischen Behörden verweisen auf ein Schreiben des Leiters der österreichischen Parlamentsdirektion vom 27. Juni 2025 an den Präsidenten von GRECO, in dem mitgeteilt wird, dass während der XXVIII. Legislaturperiode keine eigens dafür zuständige Arbeitsgruppe zur Umsetzung dieser Empfehlungen eingerichtet werde, die Fraktionen jedoch angedeutet hätten, dass sie diese im Rahmen des regulären Gesetzgebungsverfahrens prüfen könnten und über etwaige diesbezügliche Maßnahmen berichten würden.
18. Die Behörden stellen ferner klar, dass im Hinblick auf Empfehlung ii seit April 2019 über den Eigenverantwortungsbereich Compliance vertrauliche Beratung zu Integritätsfragen (die sich nicht auf Geschenke und andere Vorteile beschränkt) verfügbar ist und dass die Referenten des Unvereinbarkeitsausschusses ebenfalls Orientierungshilfe zu Fragen im Zusammenhang mit dem Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz leisten.
19. Schließlich berichten die Behörden, dass die Fraktionen derzeit daran arbeiten, verbindliche Regeln für den Umgang mit Ehrengeschenken für Abgeordnete zu erarbeiten, wobei sie sich an den für Bundesbedienstete geltenden Vorschriften orientieren, und dass weitere Informationen bereitgestellt werden, sobald diese Regeln konkrete Gestalt annehmen.
20. GRECO begrüßt die Klarstellung der Behörden, wonach den Abgeordneten vertrauliche Integritätsberatung zur Verfügung steht, womit die zweite Komponente der Empfehlung ii teilweise erfüllt ist. Es sei daran erinnert, dass GRECO zur vollständigen Umsetzung der Empfehlung ii zusätzliche Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Durchsetzung des Verhaltenskodex erwartet.
21. GRECO begrüßt zudem die laufenden Bemühungen, die Annahme von Geschenken weiter zu regeln. In diesem Zusammenhang erinnert sie daran, dass zwar Leitlinien für Abgeordnete zur Annahme von Geschenken angenommen worden waren, verbindliche interne Vorschriften jedoch bislang fehlten und auch nicht in Vorbereitung waren; die aktuelle Aktualisierung stellt daher eine positive Entwicklung dar.
22. GRECO bedauert dennoch das Fehlen entschlossenerer und entschiedenerer Maßnahmen seitens des Parlaments zur Behebung der verbleibenden Lücken in seinem Integritätsrahmen, wie beispielsweise Mechanismen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und angemessene Offenlegungspflichten, Lobbyregulierung, verschärfte Anforderungen an die Offenlegung der Finanzen sowie wirksame Sanktionen bei Verstößen gegen die Integritätsvorschriften. GRECO fordert die Behörden nachdrücklich auf, ihre Anstrengungen zu verstärken und konkrete sowie schlüssige Maßnahmen zu ergreifen, um diese noch offenen Themen zu behandeln.
23. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlungen ii, iii, iv und vi teilweise umgesetzt bleiben und die Empfehlungen v, vii und viii weiterhin nicht umgesetzt sind.

Empfehlung ix

24. GRECO empfiehlt, dass i) angemessene legislative, institutionelle und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, dass die Richter an den Bundesverwaltungs- und Landesverwaltungsgerichten einen angemessenen und harmonisierten Schutz genießen und ihnen Regeln auferlegt werden hinsichtlich ihrer Unabhängigkeit, ihrem Dienstrecht und ihrer Besoldung, von Unparteilichkeit und Verhaltensnormen (einschließlich von Interessenskonflikten, Geschenkkannahme und Pensionsaktivitäten), von Dienstaufsicht und von Disziplinarmaßnahmen; ii) die Bundesländer aufgefordert werden, diese Verbesserungen mitzutragen, indem sie die notwendigen Änderungen durchführen, wenn diese in ihre Kompetenz fallen.
25. Es sei daran erinnert, dass der zweite Teil der Empfehlung als umgesetzt bewertet worden war. GRECO vertrat jedoch seit der Evaluierung – wie in den nachfolgenden Umsetzungsberichten bestätigt – die Auffassung, dass die Reform der Verwaltungsgerichte noch ausstehe und die Behörden in dieser Hinsicht keine neuen Fortschritte erzielt hätten, abgesehen von der Bekräftigung der zum Zeitpunkt des Evaluierungsbesuchs geltenden Vorschriften.
26. Die österreichischen Behörden verweisen erneut auf die rechtlichen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Unabhängigkeit, der Dienstbedingungen und der Bezüge, der Unparteilichkeit, der Leistungsbeurteilung sowie der Disziplinarregelungen für Richter an den Verwaltungsgerichten der Bundesländer. Sie weisen darauf hin, dass die Regelungen der verschiedenen Bundesländer in ihren Kernmerkmalen ein hohes Maß an Ähnlichkeit aufweisen: Die richterliche Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit beruhen auf bundesweit geltenden verfassungsrechtlichen Garantien; die Unparteilichkeit und die Ausschlusspflichten werden durch einheitliche bundesrechtliche Verfahrensvorschriften geregelt. Die Vergütungssysteme in den Bundesländern folgen vergleichbaren, dienstaltersabhängigen Strukturen mit weitgehend angeglichenen Gehaltsspannen. In allen Gerichten gibt es Mechanismen zur regelmäßigen Leistungsbeurteilung, die auf weitgehend ähnlichen qualitativen Kriterien beruhen und die richterlichen Gremien in den Bewertungsprozess einbeziehen. Die Disziplinarregelungen sehen vergleichbare Sanktionsarten vor – darunter Verweise, Geldstrafen und Entlassungen –, die der Entscheidung durch Justizbehörden unterliegen und gegen die Rechtsmittel eingelegt werden können. Die Behörden räumen ein, dass es bei den institutionellen Regelungen und Verfahrensmodalitäten in den einzelnen Bundesländern nach wie vor gewisse Unterschiede gibt, was mit der derzeitigen verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung in Österreich im Einklang steht.
27. GRECO stellt fest, dass es in diesem Bereich keine neuen Entwicklungen gibt. GRECO verweist auf die Argumentation im Evaluierungsbericht zur vierten Runde (Absätze 80 und 81), die im Umsetzungsbericht (Absätze 24 und 25) weiter untermauert und in den nachfolgenden Umsetzungsberichten bekräftigt wurde; darin wird die Notwendigkeit hervorgehoben, den Reformprozess fortzusetzen, um eine stärkere Harmonisierung und wirksamere Schutzvorkehrungen innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewährleisten. Insbesondere wurden Bedenken hinsichtlich des fragmentierten Rechtsrahmens, des Fehlens einheitlicher Dienstvorschriften, des Ermessensspielraums der Exekutive in Fragen der Ernennung, der Laufbahnentwicklung und der Disziplinarmaßnahmen sowie des Fehlens eines spezifischen Verhaltenskodexes für Verwaltungsrichter geäußert. Diese Bedenken sind nach wie vor nicht ausgeräumt und behalten ihre Relevanz (siehe auch die diesbezüglichen Überlegungen des CCJE, die GRECO von der Vereinigung

europäischer Verwaltungsrichter zur Kenntnis gebracht und von österreichischen Richterverbänden wiederholt vorgebracht wurden)¹.

28. GRECO bedauert, dass die Behörden keine weiteren Überlegungen angestellt und keine konkreten Folgemaßnahmen ergriffen haben, um diese heiklen zugrunde liegenden Probleme anzugehen. Diese Situation wirkt sich auch auf die wirksame Umsetzung mehrerer damit zusammenhängender Empfehlungen aus, die in diesem Bericht enthalten sind, wie im Folgenden dargelegt wird.
29. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung ix teilweise umgesetzt bleibt.

Empfehlung x

30. *GRECO empfiehlt, die Einstellungsanforderungen zu erhöhen und für Bewerber zu formalisieren, wenn sie Richteramtsanwärter und Richter an Verwaltungsgerichten werden sollen, einschließlich einer ordnungsgemäßen Integritätsüberprüfung und objektiver und messbarer Kriterien zur Berufsqualifikation, die von den betroffenen unabhängigen Auswahlsonaten angewendet werden sollen.*
31. Es sei daran erinnert, dass diese Empfehlung in früheren Berichten als teilweise umgesetzt bewertet wurde. Die Anforderungen dieser Empfehlung waren in Bezug auf ordentliche Richter erfüllt worden, doch waren hinsichtlich der Verwaltungsrichter keine neuen Maßnahmen ergriffen worden.
32. Die österreichischen Behörden verweisen erneut auf die zum Zeitpunkt des Besuchs geltenden Bestimmungen. Insbesondere sind die Kriterien für die Einstellung von Verwaltungsrichtern im Bundesverfassungsgesetz (Artikel 134 Absätze 2 und 3) festgelegt und werden in den entsprechenden Organisationsgesetzen der jeweiligen Landesverwaltungsgerichte näher ausgeführt. Bewerber müssen über einen juristischen Hochschulabschluss und mindestens fünf Jahre einschlägige Berufserfahrung verfügen. Die Landesgesetze sehen zusätzliche Anforderungen vor, darunter das Bestehen einer anerkannten juristischen Fachprüfung (Richterprüfung, Anwaltsprüfung oder Beamtenprüfung). Zu den erforderlichen Qualifikationen gehört auch die Unbescholtenheit². Ein gerichtliches Gremium innerhalb des Gerichts (entweder das Plenum des Gerichts oder ein Kollegium, bestehend aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und fünf gewählten Richtern) erarbeitet Ernennungsvorschläge für die Landesregierung; die Rangfolge der Kandidaten richtet sich nach Kriterien der Leistungsbeurteilung.
33. Die Behörden erläutern ferner, dass beim Bundesverwaltungsgericht (BVwG), das in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz fällt, ein erheblicher Teil der Verwaltungsrichter aus den erstinstanzlichen Behörden rekrutiert wird, wobei es sich in der Regel um Beamte handelt, die ihre Grundausbildung für den höheren Dienst bereits abgeschlossen haben und für die eine weitere Grundausbildung (was die Ausbildung von Richteramtsanwärtern darstellt) systemwidrig wäre. Allerdings werden juristische Mitarbeiter am BVwG, die sich in der Grundausbildung für den höheren Dienst befinden und die am BVwG praktische Erfahrungen in der

¹ Zusätzlich zu den von GRECO oben hervorgehobenen Bedenken siehe auch: Konsultativrat der europäischen Richter (CCJE): <https://rm.coe.int/2017-report-situation-of-judges-in-member-states/1680786ae1> sowie aus jüngerer Zeit: <https://rm.coe.int/opinion-of-the-ccje-bureau-on-the-request-from-austria-published-488028e4a3>

² Bewerber für eine Richterstelle werden im Rahmen ihrer Bewerbung routinemäßig um die Vorlage eines aktuellen Strafregistrauszugs gebeten. Dies beruht auf dem gesetzlichen Erfordernis der „persönlichen Eignung“ für das Amt, wie es in den jeweiligen (Bundes- und Landes-)Gesetzen geregelt ist (z. B. § 207 Abs. 1 Z 4 RStDG, § 2 Abs. 5 lit. e K-LVwGG, § 3 Abs. 3 Z 5 VGWG usw.). In einigen Fällen müssen sich Bewerber aus diesem Grund auch einer Hintergrundüberprüfung unterziehen oder eine Sicherheitsüberprüfung durchlaufen. Das allgemeine Dienstrecht einiger Bundesländer schließt Bewerber mit Vorstrafen ausdrücklich aus (z. B. § 4 Abs. 1 Wiener DO).

richterlichen Arbeit gesammelt sowie sich in der Praxis bewährt haben, zunehmend zu Richtern am BVwG ernannt.

34. GRECO stellt fest, dass sich die Situation hinsichtlich der Einstellungsvoraussetzungen für Verwaltungsrichter seit dem Zeitpunkt der Evaluierung nicht geändert hat, wie von den Behörden im gesamten Umsetzungsverfahren wiederholt betont wurde. Es sei daran erinnert, dass im Evaluierungsbericht die Auffassung vertreten wurde, dass die Einstellungsvoraussetzungen für Verwaltungsrichter zu locker seien und den Gerichten auf Bundes- oder Landesebene bei der Auswahl der erfolgreichen Bewerber einen weiten Ermessensspielraum einräumten. Im Gegensatz zu den Richtern der ordentlichen Gerichte traten Verwaltungsrichter häufig ohne vorherige richterliche Erfahrung direkt in den Dienst ein (Bericht zur vierten Evaluierungsrunde über Österreich, Absatz 90).
35. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung x teilweise umgesetzt bleibt.

Empfehlung xi

36. *GRECO empfiehlt, Personalsenate stärker mit der Auswahl und Karriereentwicklung von Richtern an ordentlichen Gerichten und an Verwaltungsgerichten, und auch der Präsidenten und Vizepräsidenten zu befassen, und die Vorschläge der Personalsenate für das die Entscheidung fallende Exekutivgremium bindend zu machen.*
37. Es sei daran erinnert, dass diese Empfehlung im früheren Bericht als teilweise umgesetzt bewertet wurde. Es wurden lediglich vorläufige Pläne zur Überprüfung des Ernennungsverfahrens für die Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesverwaltungsgerichts erwähnt; wesentliche Entwicklungen waren nicht zu verzeichnen, und die Ernennungsvorschläge der Personalsenate blieben für die Exekutivbehörden weiterhin unverbindlich.
38. Die österreichischen Behörden haben in diesem Bereich keine neuen Informationen vorgelegt.
39. Da keine neuen Informationen vorliegen, kommt GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlung xi weiterhin teilweise umgesetzt ist.

Empfehlung xii

40. *GRECO empfiehlt die Einführung eines Systems periodischer Leistungsbeurteilung von Richtern, einschließlich der Gerichtspräsidenten, und die Berücksichtigung der Resultate solcher Beurteilungen vor allem für die Karriereentwicklung.*
41. Es sei daran erinnert, dass diese Empfehlung im vorangegangenen Bericht als nicht umgesetzt bewertet wurde. Obwohl seit 2017 ein Gesetzentwurf ausgearbeitet wird, wurde bislang kein System zur regelmäßigen Beurteilung aller Richter, einschließlich der Gerichtspräsidenten, eingeführt.
42. Die österreichischen Behörden berichten, dass die Arbeiten zur Reform des Systems zur Beurteilung von Richtern noch andauern. Im Rahmen einer Dialoggruppe des Europäischen Netzwerks der Justizräte (ENCJ) sowie bei vom Justizministerium organisierten Treffen mit Interessengruppen fanden Diskussionen statt, bei denen insbesondere auf das niederländische Modell der feedbackbasierten Bewertung zurückgegriffen wurde. Innerhalb der Justiz hat sich ein Konsens herausgebildet, das derzeitige System weiterzuentwickeln und dabei den Schwerpunkt stärker auf regelmäßiges Feedback zu legen. Die Workshops mit Richtern und Richteramtsanwärtern wurden erfolgreich abgeschlossen und ausgewertet. Die

Ergebnisse wurden den betroffenen Akteuren im März 2026 im Rahmen einer Informationsveranstaltung vorgestellt. Der nächste Schritt besteht darin, die bevorzugten Reflexionsinstrumente in einer einjährigen Pilotphase an 16 Pilotgerichten in Österreich in Zusammenarbeit mit den Richtern zu testen, bevor sie weiterentwickelt werden. Diese Pilotphase läuft von Mai 2026 bis April 2027. Auf der Grundlage der Ergebnisse werden die Evaluierungsinstrumente anschließend fertiggestellt und dauerhaft eingeführt.

43. GRECO stellt fest, dass die österreichischen Behörden weitere Schritte zur Reform des Systems zur Beurteilung von Richtern unternommen haben, darunter Konsultationen mit Interessengruppen und die Entwicklung von auf Feedback basierenden Instrumenten, die sich an vergleichbaren Modellen orientieren. GRECO begrüßt den Abschluss der Workshops und die geplante Pilotphase in ausgewählten Gerichten. Zwar spiegeln diese Entwicklungen einen konstruktiven und inklusiven Ansatz innerhalb der Justiz wider, doch betont GRECO, dass sich die Reformen noch in der Vorbereitungsphase befinden. Sie fordert die Behörden daher auf, dafür zu sorgen, dass diese Initiativen in der Praxis zu konkreten und dauerhaften Maßnahmen führen.
44. Daher kommt GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlung xii weiterhin nicht umgesetzt bleibt.

Empfehlung xiv

45. *GRECO empfiehlt, i) sicherzustellen, dass alle relevanten Richter kategorien, aber auch die Laienrichter, an den mit angemessenen Richtlinien ausgestatteten Verhaltenskodex gebunden sind, und ii) dass ein Mechanismus eingerichtet wird, in dem vertrauliche Beratung angeboten wird und der die Umsetzung des Verhaltenskodex in der täglichen Arbeit fördert.*
46. Es sei daran erinnert, dass diese Empfehlung in dem früheren Bericht als teilweise umgesetzt bewertet wurde. GRECO nahm die Verabschiedung verschiedener Dokumente zu Verhaltens- und Ethikregeln für Richter zur Kenntnis, erwartete jedoch weitere Entwicklungen hinsichtlich spezieller Verhaltenskodizes für Laienrichter und Verwaltungsrichter. Was die Beratungswege betrifft, erwartete GRECO eine weitere Klarstellung hinsichtlich deren Vertraulichkeit.
47. Die österreichischen Behörden geben an, dass das Bundesministerium für Justiz im Jahr 2025 eine Arbeitsgruppe zum Thema Laienrichter eingerichtet hat, die sich aus Vertretern von Gerichten mit einer hohen Anzahl an Laienrichtern sowie aus Vertretern des Ministeriums selbst zusammensetzte. Die Gruppe entwickelte ein Schulungskonzept, das ein E-Learning-Modul zum Thema Compliance sowie optionale Präsenzworkshops umfasst. Das E-Learning-Tool zum Thema Compliance steht den Laienrichtern seit dem 12. März 2026 zur Verfügung.
48. Die Österreichische Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit bietet ein Einführungsprogramm für neu ernannte Verwaltungsrichter an, dessen Schwerpunkt auf Compliance liegt. Die Akademie bietet zudem Einführungsseminare für Laienrichter an Verwaltungsgerichten an, in denen deren Rechte und Pflichten, einschließlich Compliance, behandelt werden.
49. Die Behörden berichten ferner, dass die Verabschiedung eines spezifischen Verhaltenskodexes für Verwaltungsrichter derzeit ins Stocken geraten ist, da dieser von Richterverbänden kritisch gesehen wird. Die weitere Entwicklung muss daher entweder von diesen Verbänden oder auf der Ebene der einzelnen Gerichte in die Wege geleitet werden.

50. Hinsichtlich der vertraulichen Beratung wird auf das Netzwerk der Compliance-Beauftragten verwiesen, das mittlerweile 101 Mitglieder aus Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justizanstalten und dem Bundesministerium für Justiz umfasst, die als Ansprechpartner fungieren und vertrauliche Beratung leisten können. Es wird zudem auf den Ethikrat innerhalb der Richtervereinigung verwiesen.
51. Was den ersten Teil der Empfehlung betrifft, so erwartete GRECO weitere Fortschritte bei der Verabschiedung eines spezifischen Verhaltenskodexes für Laienrichter, wie von den Behörden angekündigt. Es wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die Schulungsmaßnahmen durchgeführt hat (weitere Einzelheiten hierzu finden sich unter Empfehlung xix); die Verabschiedung eines speziellen Verhaltenskodexes für Laienrichter ist jedoch noch nicht erfolgt.
52. GRECO stellt fest, dass sich die für Verwaltungsrichter geltenden Verhaltensvorschriften in erster Linie auf allgemeine dienstrechtliche Verhaltenspflichten und Unvereinbarkeitsregeln beziehen und nicht auf einen spezifischen, kodifizierten Verhaltenskodex. Dies wurde im Evaluierungsbericht der vierten Runde als offensichtliche Lücke identifiziert, insbesondere da sich Verwaltungsrichter als eigenständige Berufsgruppe betrachteten, für die der allgemeine Verhaltenskodex für Richter nicht gelte. Im vorherigen Umsetzungsbericht hatten die Behörden angegeben, dass die Konferenz der Präsidenten der Verwaltungsgerichte dabei sei, einen Verhaltenskodex zu erarbeiten; GRECO bedauert, dass dieser Prozess derzeit ins Stocken geraten ist. GRECO nimmt die von der Österreichischen Akademie der Verwaltungsgerichtsbarkeit angebotenen Fortbildungsinitiativen, einschließlich der auf Compliance ausgerichteten Lehrpläne, zwar positiv zur Kenntnis, betont jedoch, dass diese keinen klaren, eigens dafür vorgesehenen Verhaltenskodex ersetzen können.
53. Was den zweiten Teil der Empfehlung bezüglich der Beratungskanäle im Bereich der Integrität betrifft, begrüßt GRECO den Ausbau des Netzwerks der Compliance-Beauftragten sowie die Klarstellung der Behörden, dass die von ihnen angebotene Beratung vertraulich ist. Dieser Teil der Empfehlung gilt daher als umgesetzt.
54. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xiv weiterhin teilweise umgesetzt bleibt.

Empfehlung xvi

55. *GRECO empfiehlt, dass die für die Umsetzung und Überwachung der verschiedenen den Richtern auferlegten Pflichten - vor allem die zur Amtsverschwiegenheit, Geschenkannahme, Nebentätigkeiten und Lösung von Interessenskonflikten zuständigen Personen ordnungsgemäß identifiziert und allen bekanntgemacht werden, und dass von ihnen verlangt wird, die richtigen Verfahren einzuführen, damit diese Pflichten Wirkung nehmen.*
56. Es sei daran erinnert, dass diese Empfehlung im vorangegangenen Bericht nicht umgesetzt wurde. GRECO stellte fest, dass Pläne zur Einrichtung eines Compliance-Managementsystems im Gange seien, erwartete jedoch weitere Informationen hierzu. Es wurden keine neuen Informationen zu den Aufsichtsregelungen für Verwaltungsgerichte vorgelegt, da die bereitgestellten Informationen lediglich die zum Zeitpunkt der Evaluierung bereits bestehende Situation beschrieben.
57. Die österreichischen Behörden weisen darauf hin, dass die einschlägigen Bestimmungen zu den Aufsichtsregelungen in Integritätsfragen im Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz sowie im Beamten-Dienstrechtsgesetz enthalten sind. Neben dem Verhaltenskodex regeln vom Bundesministerium für Justiz erlassene Richtlinien den Umgang mit Geschenken und Repräsentationspflichten; diese sind

über das Intranet des Ministeriums abrufbar. Die Dienststellen³ sind für Dienst- und Disziplinarangelegenheiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen diese Bestimmungen zuständig und erstatten dem Ministerium jährlich Bericht über Nebentätigkeiten. Das Compliance-Bewusstsein, Schulungen sowie Nebentätigkeiten und Nebenerwerbstätigkeiten werden zudem im Rahmen regelmäßiger interner Prüfungen überprüft, und es ist geplant, diese Themen in den jährlichen Prüfungsplan 2026 der Abteilung für interne Revision aufzunehmen.

58. Die Behörden berichten zudem, dass im Jahr 2021 ein Compliance-Ausschuss eingerichtet wurde, dem ein Vertreter der Dienststellen der österreichischen Justiz sowie Vertreter von Berufsverbänden und Personalvertretern angehören. Dieser führt regelmäßig Compliance-Risikoanalysen durch und erstellt auf dieser Grundlage das jährliche Compliance-Programm. Im selben Jahr wurde ein Netzwerk von Compliance-Beauftragten (derzeit etwa 100 Mitglieder) gegründet, in dem alle Dienststellen der österreichischen Justiz vertreten sind. Die Mitglieder dieses Netzwerks stehen ihren Kollegen als Ansprechpartner und vertrauenswürdige Berater für Compliance-Fragen zur Verfügung und haben die Aufgabe, das Compliance-Bewusstsein unter ihren Kollegen zu fördern und zu überwachen.
59. Darüber hinaus steht seit 2021 allen Mitarbeitern der österreichischen Justiz ein E-Learning-Programm zum Thema Compliance zur Verfügung, das von allen Angehörigen der Justiz absolviert werden muss. Es besteht aus acht Lernmodulen (Begriffsbestimmungen und Rechtsgrundsätze; Überblick; Compliance-Leitlinien; Annahme von Geschenken; Einladungen und Bewirtung; Sponsoring; Unparteilichkeit; Nebentätigkeiten). Ein zweites E-Learning-Programm, das seit 2022 online verfügbar ist, befasst sich mit dem Thema Datensicherheit. Die Nutzung beider Instrumente wird regelmäßig überwacht. Zu diesen Themen werden Auffrischkurse angeboten.
60. Die österreichischen Behörden weisen zudem darauf hin, dass es seit Juli 2023 auch eine webbasierte interne Meldeplattform gibt (Adressaten sind ausschließlich alle Angehörigen der österreichischen Justiz: Richter, Staatsanwälte, Justizwachebeamte usw.). Die Plattform dient den Angehörigen der österreichischen Justiz auf zwei Ebenen: einerseits als Informationsinstrument zu Compliance- und Integritätsfragen und andererseits als Meldesystem für Korruptionsfälle, die ausschließlich Angehörige der österreichischen Justiz betreffen.
61. GRECO nimmt die Informationen zur Umsetzung und zu den Kontrollmechanismen in Integritätsfragen sowie deren Überwachung durch interne Audits zur Kenntnis. GRECO begrüßt die seit der letzten Evaluierung unternommenen bedeutenden Schritte, die einen umfassenden und strukturierten Ansatz bei der Umsetzung der integritätsbezogenen Verpflichtungen für Richter verdeutlichen. GRECO stellt fest, dass die für die Überwachung von Integritätsfragen zuständigen Personen nun auf allen Ebenen der Justiz eindeutig benannt sind.
62. GRECO stellt ferner fest, dass konkrete Verfahren eingeführt wurden, um die entsprechenden Verpflichtungen wirksam umzusetzen. Insbesondere die Einrichtung eines Compliance-Ausschusses, der regelmäßige Risikoanalysen durchführt, die Einführung eines obligatorischen E-Learning-Programms zu zentralen Integritätsthemen sowie die Schaffung einer internen Meldestelle seit Juli 2023 stellen sinnvolle und umsetzbare Maßnahmen dar.

³ Es sei daran erinnert, dass gemäß der Dienstrechtsverfahrens- und Personalstellenverordnung–Justiz die Dienstbehörden für Richter die Präsidenten der Oberlandesgerichte bzw. der Präsident des Obersten Gerichtshofs sind. Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Dienstbehörden sind auch in den Compliance-Leitlinien beschrieben (vgl. vorläufiger Umsetzungsbericht über Österreich).

63. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xvi zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Verhinderung von Korruption bei Staatsanwälten

Empfehlung xvii

64. *GRECO empfiehlt, die Stellung der Staatsanwälte weiter an die Stellung der Richter anzupassen, wie dies schon in früheren Berichten empfohlen wurde, besonders hinsichtlich von Ernennungen und Karrierewechsel, einschließlich der obersten Funktionen (die Rolle der Exekutivgewalt sollte auf die formelle Ernennung beschränkt werden und nicht an der Auswahl des Kandidaten beteiligt sein), sowie auch hinsichtlich periodischer Leistungsbeurteilungen für alle Staatsanwälte, und der Unvereinbarkeit ihrer Funktion mit einem politischen Amt in Exekutive oder Legislative.*
65. Es sei daran erinnert, dass diese Empfehlung nur teilweise umgesetzt wurde. GRECO hatte begrüßt, dass die Frage der Unvereinbarkeit des Amtes eines Staatsanwalts mit einem Amt in der Exekutive oder Legislative zufriedenstellend geregelt worden war. Allerdings bedauerte GRECO, dass die noch ausstehenden rechtlichen und praktischen Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung dieser Empfehlung noch nicht ergriffen worden waren.
66. Die österreichischen Behörden legen in diesem Bereich keine neuen Informationen vor.
67. Da keine neuen Informationen vorliegen, kommt GRECO zu dem Schluss, dass die Empfehlung xvii weiterhin teilweise umgesetzt ist.

Empfehlung xviii

68. *GRECO empfiehlt, i) dass alle Staatsanwälte an einen Verhaltenskodex gebunden werden, begleitet oder ergänzt mit entsprechenden Anleitungen und ii) dass ein System eingerichtet wird, das vertrauliche Beratung und Unterstützung bei der Umsetzung des Kodex im täglichen Berufsleben bietet.*
69. Es sei daran erinnert, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt bewertet wurde. GRECO begrüßte die Verabschiedung verschiedener Dokumente zu Verhaltens- und Ethikregeln für Staatsanwälte, womit der erste Teil der Empfehlung erfüllt wurde. Was den zweiten Teil betrifft, so nahm GRECO zur Kenntnis, dass innerhalb der zuständigen Dienststellen der Staatsanwaltschaften Compliance-Beauftragte ernannt wurden. GRECO erwartete weitere Klarstellungen hinsichtlich der Vertraulichkeit der von ihnen geleisteten Beratung.
70. Die österreichischen Behörden berichten über den Ausbau des Netzwerks der Compliance-Beauftragten, das mittlerweile 101 Mitglieder aus Gerichten, Staatsanwaltschaften, Justizanstalten und dem Bundesministerium für Justiz umfasst. Diese fungieren als Ansprechpartner für Fragen der Integrität und können vertrauliche Beratung leisten.
71. GRECO begrüßt den Ausbau des Netzwerks der Compliance-Beauftragten sowie die Klarstellung der Behörden, dass die von ihnen geleistete Beratung vertraulich ist, womit die noch ausstehenden Anforderungen des zweiten Teils der Empfehlung erfüllt sind.
72. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xviii zufriedenstellend umgesetzt wurde.

Empfehlung xix

73. *GRECO empfiehlt jährliche Programme zur berufsbegleitenden Weiterbildung für Richter und Staatsanwälte einzurichten, an welchen auch Verwaltungs- und Laienrichter teilnehmen können. Diese Programme würden auf Integrität fokussierte Elemente hinsichtlich der Rechte und Pflichten dieser Berufsgruppe enthalten.*
74. Es sei daran erinnert, dass diese Empfehlung als teilweise umgesetzt galt, solange noch keine Schulungen zum Thema Integrität für Laienrichter entwickelt worden waren.
75. Die österreichischen Behörden berichten, dass das E-Learning-Programm zum Thema Compliance den Laienrichtern seit dem 12. März 2026 zur Verfügung steht. Im März 2026 fand ein Präsenzworkshop zum Thema Compliance für 200 Laienrichter statt. Die Schulung erläutert die Rolle der Laienrichter innerhalb der österreichischen Justiz und behandelt dabei rechtliche Grundlagen, praktische Aufgaben, richterliche Unabhängigkeit, Neutralität, berufliche Pflichten und ethische Standards. Sie befasst sich mit zentralen Themen wie der Fallzuweisung, der Vertraulichkeit, dem Datenschutz sowie den Folgen von Fehlverhalten, einschließlich rechtlicher und disziplinarischer Konsequenzen. Zur Vertiefung des Verständnisses umfasst die Schulung praktische Fallstudien, in denen Verhaltensregeln während Gerichtsverfahren und im Privatleben hervorgehoben werden, beispielsweise der Umgang mit Einladungen von Prozessparteien, Zeugen oder Interessengruppen. Diese Beispiele dienen als Grundlage für eine interaktive Diskussion, die darauf abzielt, Grenzen zu klären und das Bewusstsein für ethisches Verhalten zu stärken. Die Schulung legt den Schwerpunkt auf praktische Relevanz und aktive Teilnahme. Durch fallbasiertes Lernen und angeleitete Diskussionen sollen die Teilnehmer Klarheit darüber gewinnen, was zulässig ist und was nicht, damit sie gut auf ihre Aufgaben vorbereitet sind.
76. GRECO begrüßt die Entwicklung von Fortbildungen zum Thema Integrität für Laienrichter. Die Informationen zur Präsenzs Schulung sind besonders ermutigend, vor allem angesichts ihres umfassenden Umfangs und ihres praxisorientierten Ansatzes. GRECO vertraut darauf, dass geeignete Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass die Laienrichter den Online-Kurs absolvieren und dass die Präsenzs Schulungen keine einmalige Initiative bleiben, sondern vielmehr Teil eines fortlaufenden Lehrplans werden.
77. GRECO kommt zu dem Schluss, dass die Empfehlung xix zufriedenstellend umgesetzt wurde.

III. SCHLUSSFOLGERUNGEN

78. **In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen kommt GRECO zu dem Schluss, dass Österreich gewisse Fortschritte im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlungen erzielt hat, die im zweiten Umsetzungsbericht der vierten Runde als nicht oder nur teilweise umgesetzt eingestuft wurden. Sechs von neunzehn Empfehlungen wurden zufriedenstellend umgesetzt und behandelt.** Von den noch ausstehenden Empfehlungen wurden neun teilweise und vier noch nicht umgesetzt.
79. Genauer gesagt wurden die Empfehlungen i, xiii, xv, xvi, xviii und xix zufriedenstellend umgesetzt bzw. zufriedenstellend behandelt. Die Empfehlungen ii,

iii, iv, vi, ix, x, xi, xiv und xvii wurden teilweise umgesetzt, und die Empfehlungen v, vii, viii und xii wurden nicht umgesetzt.

80. Was die Abgeordneten betrifft, wurden keine wesentlichen Fortschritte erzielt. Die Behörden haben klargestellt, dass den Abgeordneten vertrauliche Integritätsberatung zur Verfügung steht, doch sind weitere Maßnahmen zur Sensibilisierung und zur Durchsetzung des Verhaltenskodexes nach wie vor erforderlich. Die laufenden Bemühungen um die Einführung klarerer Regeln für die Annahme von Geschenken sind eine positive Entwicklung, doch müssen diese noch wirksam umgesetzt werden. Insgesamt bedauert GRECO, dass das Parlament keine entschlosseneren Maßnahmen ergriffen hat, um die verbleibenden Lücken im Integritätsrahmen zu schließen, darunter die Vermeidung von Interessenkonflikten, Offenlegungspflichten, die Regulierung von Lobbyarbeit, eine stärkere finanzielle Transparenz und wirksame Sanktionen, und fordert die Behörden nachdrücklich auf, konkrete und endgültige Schritte zur Lösung dieser noch offenen Fragen zu unternehmen.
81. Was Richter und Staatsanwälte betrifft, so wurde das Netzwerk der Compliance-Beauftragten auf Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizanstalten und das Bundesministerium für Justiz ausgeweitet; diese Beauftragten fungieren als Ansprechpartner für Fragen der Integrität und können vertrauliche Beratung leisten. Es wurde ein Compliance-Ausschuss eingerichtet, der regelmäßige Risikoanalysen durchführt und von einem Netzwerk aus rund 100 Compliance-Beauftragten in allen Dienststellen der österreichischen Justiz unterstützt wird; zudem wurde ein obligatorisches E-Learning-Programm zu zentralen Integritätsthemen eingeführt sowie eine interne, webbasierte Meldeplattform, die den Angehörigen der Justiz sowohl als Informations- als auch als Meldeinstrument dient. Es wurden spezielle Schulungen für Laienrichter entwickelt, die auch integritätsbezogene Komponenten zu deren Rechten und Pflichten umfassen; ein spezifischer Verhaltenskodex für Laienrichter steht jedoch noch aus. Es müssen Maßnahmen ergriffen werden, um eine stärkere Harmonisierung und wirksamere Schutzvorkehrungen innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit zu gewährleisten. Die Einführung eines Systems regelmäßiger Beurteilungen für Richter (einschließlich Gerichtspräsidenten) und Staatsanwälte steht noch aus. Darüber hinaus sollte die Stellung der Staatsanwälte weiter an die der Richter angeglichen werden, insbesondere hinsichtlich Ernennungen, beruflichem Aufstieg und der Begrenzung des Einflusses der Exekutive.
82. Österreich muss seine Reaktion auf die noch ausstehenden Empfehlungen von GRECO erheblich verstärken. Da die überwiegende Mehrheit der Empfehlungen nach wie vor nur teilweise oder gar nicht umgesetzt wurde, kommt GRECO zu dem Schluss, dass der derzeitige Grad der Umsetzung der Empfehlungen im Sinne von Artikel 31 Absatz 8.3 der Geschäftsordnung weiterhin „insgesamt unbefriedigend“ ist. GRECO beschließt daher, Artikel 32 auf Mitglieder anzuwenden, die den im Evaluierungsbericht enthaltenen Empfehlungen nicht nachkommen, und bittet den Leiter der österreichischen Delegation, bis zum 30. Juni 2027 einen Bericht über die Fortschritte bei der Umsetzung der Empfehlungen ii bis xii, xiv, xvi, xvii und xviii vorzulegen.
83. Darüber hinaus lädt GRECO gemäß Artikel 32 Absatz 2 Unterabsatz (ii.b) den Präsidenten des Statutarischen Ausschusses ein, ein Schreiben an die Ständige Vertreterin Österreichs beim Europarat zu richten, in dem er sie auf die Nichtumsetzung der betreffenden Empfehlungen und die Notwendigkeit entschlossener Maßnahmen hinweist, um so bald wie möglich greifbare Fortschritte zu erzielen.

84. Schließlich fordert GRECO die österreichischen Behörden auf, die Veröffentlichung dieses Berichts so bald wie möglich zu genehmigen, ihn in die Landessprache zu übersetzen und die Übersetzung zu veröffentlichen.